

Akkreditierungsbericht

Konzeptakkreditierung

Digital Content Creation (M.A.)

Projektnummer: 23/36

Inhalt

1. Ausgangspunkt	3
1.1 Angaben zum Verfahren und zur Akkreditierungshistorie.....	3
1.2 Informationen zum Turnus der internen Evaluation / Akkreditierung	4
2. Allgemeine Informationen zum Studiengang.....	5
3. Beschlussvorschlag.....	7
4. Präsidiumsbeschluss über die interne Akkreditierung (Siegelvergabe).....	8
5. Bewertung durch das Gutachterteam.....	10
5.1 Formale Kriterien für Studiengänge gemäß den gesetzlichen Vorgaben	12
5.1.1 Studienstruktur und Studiendauer.....	12
5.1.2 Studiengangsprofile.....	12
5.1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	13
5.1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen.....	14
5.1.5 Modularisierung	15
5.1.6 Leistungspunktesystem	16
5.1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	18
5.1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.....	18
5.2 Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge gem. den rechtlichen Vorgaben	20
5.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	20
5.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung.....	21
5.2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge.....	24
5.2.4 Studienerfolg	24
5.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	25
5.2.6 Konzept des Qualitätsmanagementsystems	25
5.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	26
5.2.8 Hochschulische Kooperationen.....	26
5.3 Hochschuleigene Qualitätskriterien.....	28

1. Ausgangspunkt

1.1 Angaben zum Verfahren und zur Akkreditierungshistorie

Projekt-Nr.	23/38	
Studiengangstitel:	Digital Content Creation	
Programmverantwortung	Akademische Projektleitung	weitere
	Prof. Dr. Lauritz Lipp	-
Art des Verfahrens	<input checked="" type="checkbox"/> Studiengangseinführung (interne Erstakkreditierung) <input type="checkbox"/> Studiengangsänderung (interne Reakkreditierung)	
Akkreditierungshistorie / Ende der Akkreditierungsfrist	Akkreditierungsverlauf (von der Erstakkreditierung bis heute)	Ende des letzten Akkreditierungszeitraums (Datum Semesterende)
	-	-
An diesem Verfahren beteiligte externe Gutachter*innen:		
1. Expert der Wissenschaft	Prof. Dr. Alexander Luckow Professor für Kommunikationsdesign, Wilhelm Büchner Hochschule, Darmstadt	
2. Expertin der Wissenschaft	Prof. Jenny Baese Professorin für Kommunikationsdesign, HTW Dresden	
3. Vertreterin der Berufspraxis	Kathrin Berger Gley Art Direktorin, Freelance, Berlin	
4. Vertreter der Berufspraxis und der Absolvent*innen	Kennet Völlmecke Vorstand Berufsverband Kommunikationsdesigner, Designer für Corporate Design und Markenkommunikation, Iserlohn	
5. Externe*r Studierende*r	Ragna Arndt-Maric Master Fotografie, FH Bielefeld	

Auf Beschluss der Erweiterten Hochschulleitung der University of Europe for Applied Sciences (UE) vom **3. Juli 2023** wurde die Einleitung eines Akkreditierungsverfahrens für den o.g. Studiengang beschlossen.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu dem genannten Studiengang umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend dem von der Hochschulleitung bestellten Gutachter*innenteam übermittelt.

Die Begutachtung des Studiengangs fand am **15. Januar 2024** per Video-Konferenz gemeinsam mit der Begutachtung der Studiengänge *Visual Communication / Visuelle Kommunikation* (B.A.), *Design & Management Studies* (B.A.) und *Design Leadership* (M.A.) statt. In Gesprächen mit allen für den Studiengang relevanten Gruppen der Hochschule konnten die Gutachter*innen offene Fragen klären und sich ein umfassendes Bild von dem Studiengang machen.

Die Selbstdokumentationen sowie die Ergebnisse der Video-Konferenz dienten als Grundlage für die Bewertung der Gutachter*innengruppe. Der auf dieser Grundlage von der verfahrensbetreuenden Kraft der Stabstelle Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement erstellte Entwurf des Prüfberichts wurde durch das Gutachter*innenteam freigegeben und dem Qualitätsbeirat für seine Sitzung am **21. Februar 2024** vorgelegt.

1.2 Informationen zum Turnus der internen Evaluation / Akkreditierung

Das interne Akkreditierungssystem der UE verfolgt einen begleitenden Prüf- und Akkreditierungsansatz. Studienprogramme werden durch das interne Qualitätssicherungssystem der University of Europe for Applied Sciences (UE) akkreditiert. Das Qualitätssicherungssystem der UE wurde im Verlaufe der Systemakkreditierung von der Agentur FIBAA nach den gesetzlich festgelegten Kriterien überprüft und 2021 durch den Akkreditierungsrat die Systemakkreditierung ausgesprochen.

Programme werden gemäß Musterrechtsverordnung (MRVO) für einen Zeitraum von acht Jahren erst-akkreditiert; im Turnus von zwei Jahren findet zwingend eine interne Prüfung jeden Programms statt. Wenn von einem Programm Änderungen angezeigt werden, werden diese individuell vom Team der Stabstelle Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement gemeinsam mit allen relevanten Akteuren bearbeitet. Fallen innerhalb des Zeitraums von acht Jahren sowohl alle anlassbezogenen als auch begleitenden Prüfergebnisse positiv aus, wird das Programm intern reakkreditiert und das Siegel des Akkreditierungsrates erneut vergeben.

2. Allgemeine Informationen zum Studiengang

Name des Studiengangs	Digital Content Creation			
Englischer Name des Studiengangs	Digital Content Creation			
Ggf. alter Name des Studiengangs	-			
Varianten	Studiendauer (2, 3 oder 4 Semester)			
Abschlussgrad	Bachelor of Science	<input type="checkbox"/>	Master of Science	<input type="checkbox"/>
	Bachelor of Arts	<input type="checkbox"/>	Master of Arts	<input checked="" type="checkbox"/>
	Bachelor of Laws	<input type="checkbox"/>	Master of Laws	<input type="checkbox"/>
	Bachelor of Engineering	<input type="checkbox"/>	Master of Engineering	<input type="checkbox"/>
			Master of Business Administration	<input type="checkbox"/>
Zuordnung	Grundständig (Bachelor)	<input type="checkbox"/>	Konsekutiv (Master)	<input checked="" type="checkbox"/>
			Weiterbildend (Master)	<input type="checkbox"/>
Fachbereich	Art & Design			
Campus	Potsdam	<input type="checkbox"/>	Berlin	<input type="checkbox"/>
	Iserlohn	<input type="checkbox"/>	Hamburg	<input checked="" type="checkbox"/>
	Dubai	<input type="checkbox"/>	online	<input type="checkbox"/>
Sprache	Englisch			
Studiendauer (Regelstudienzeit)	2 / 3 / 4 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Leistungspunkte	60 / 90 / 120 ECTS-Leistungspunkte			
Geplante Aufnahme des Studienbetriebs	01.09.2024			
Studienform, Profil	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Dual, ausbildungsintegrierend	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Dual, praxisintegrierend	<input type="checkbox"/>

	Intensiv	<input type="checkbox"/>		
	Anwendungsorientiert	<input checked="" type="checkbox"/>	Forschungsorientiert	<input type="checkbox"/>
Didaktisches Prinzip	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		

Kurzprofil

Die Absolvent*innen des Masterstudiengangs *Digital Content Creation* erwerben ein umfassendes, detailliertes und kritisches Verständnis für die Konzeption, Erstellung, Bereitstellung und Analyse digitaler Inhalte auf Masterniveau. Der Studiengang konzentriert sich auf die Entwicklung von Fachkenntnissen in den Bereichen Grafikdesign, Videoproduktion, Web-/App-Entwicklung und Storytelling unter Einbeziehung von Spitzentechnologien wie Generative AI und VR/MR. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, dieses Wissen selbständig in beruflichen Kontexten anzuwenden und sich eigenständig neues Wissen anzueignen. Durch die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen auf der Basis aktueller Forschung entwickeln sie die Fähigkeit, innovative Lösungen zu generieren. Die Absolvent*innen sind außerdem gut vorbereitet, sich mit den Herausforderungen der stets wechselnden digitalen Medienlandschaft auseinanderzusetzen und vielfältige Aufgaben in den Bereichen Content Creation, Marketing, Medienproduktion und digitale Kommunikation zu übernehmen.

Die Absolvent*innen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis der dynamischen digitalen Medienlandschaft auf dem aktuellen Stand ihres Lerngebiets und können dies in beruflichen Zusammenhängen eigenständig anwenden. Sie bedienen sich neuer Technologien und Fachmethoden, um wirkungsvolle und ansprechende digitale Inhalte zu erstellen, die den sich entwickelnden Bedürfnissen und Erwartungen der Konsumenten digitaler Medien entsprechen.

Das Studium führt die Studierenden an komplexe Fragestellungen heran, über die sie eine Reihe strategischer, technischer und methodischer Ebenen im Management und im Design vertiefen und im Rahmen zunehmend komplexer werdender Aufgaben die Möglichkeiten ausloten, sie miteinander verknüpfen und anzuwenden. Eingeführt werden insbesondere Designmethoden und Modelle des Design Thinking, die auf verschiedene Fallbeispiele und Praxiszenarien angewandt werden.

Im vertiefenden Projektstudium wenden die Studierenden Formen des klassischen und angewandten Designs an, dazu vertiefen sie ihre Kompetenzen, die im Marketing und im Bereich Management verankert sind. Den Studierenden bietet sich zudem die Möglichkeit sich nach eigenen Interessen, Neigungen und Fähigkeiten zu spezialisieren.

3. Beschlussvorschlag

In seiner Sitzung von **21. Februar 2024** hat der Qualitätsbeirat auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung¹ und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der University of Europe for Applied Sciences (UE) beschlossen, dem Präsidium zu empfehlen, den Studiengang **Digital Content Creation (M.A.)** gemäß Vorgaben der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 für den Zeitraum von acht Jahren ab Beginn des Semesters, in dem der Studiengang erstmalig angeboten wird, spätestens aber mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters wirksam (01.09.2024 – 31.08.2032²),

- zu akkreditieren.
- unter Auflage(n) zu akkreditieren.**
- zu reakkreditieren.
- unter Auflage(n) zu reakkreditieren.

Diese Beschlussempfehlung wurde nach eingehender Prüfung und Diskussion der Verfahrensdokumentation ausgesprochen. Die Verfahrensdokumentation umfasste u. a. die von den externen Gutachter*innen ausgefüllten und unterschriebenen Prüfberichte.

Zudem hatten die verfahrensbetreuende Kraft aus der Stabsstelle Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement **Dr. Davide Palmisano** und **Francesca Merz** sowie **Prof. Dr. Lauritz Lipp** als akademische Projektleitung Gelegenheit zur Anhörung.

¹ Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) des Landes Brandenburg vom 28. Oktober 2019

² Vgl. § 26 (1) StudAkkV

4. Präsidiumsbeschluss über die interne Akkreditierung (Siegelvergabe)

Auf der Basis der Beschlussempfehlung des Qualitätsbeirats vom **21. Februar 2024** fasst das Präsidium am **23. Februar 2024** folgenden Beschluss:

Der Studiengang **Digital Content Creation** mit dem Abschluss **Master of Arts** an der University of Europe for Applied Sciences (UE) wird auf Grundlage der von der FIBAA-Akkreditierungskommission für institutionelle Verfahren ausgesprochenen Systemakkreditierung der UE vom 26. Februar 2021 unter Berücksichtigung von § 27 der brandenburgischen „Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung vom 28. Oktober 2019“ mit Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den im Land Brandenburg geltenden Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen, dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 01.01.2018 sowie den internen Qualitätskriterien der UE. Die Hochschule ist in der Lage, die im Verfahren festgestellten Nichtkonformitäten innerhalb eines Jahres zu beheben.

Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und dem Präsidium spätestens bis zur jeweiligen unten genannten Frist anzuzeigen.

Die Akkreditierung wird für eine Dauer von 8 Jahren ausgesprochen und ist gültig bis zum **31. August 2032**.

Auflagen:

Nr.	Auflage	Frist zur Aufgabenerfüllung
1.	<p><u>Zugangsvoraussetzungen</u></p> <p>Die Zugangsvoraussetzungen in Form von Anforderungen am vorzulegenden Portfolio zur Eignungsprüfung sind in keiner Ordnung der Hochschule festgelegt. Zur besseren Transparenz des Auswahlverfahrens muss die Hochschule die Regelungen zu den Zugangsvoraussetzungen in der Zugangsordnung (bspw. als Anlage) niederlegen. Die Auflage ist bis zum 30.06.2024 zu erfüllen.</p> <p>(Quelle: BbgHG § 8 Abs. 4)</p>	30.06.2024
2.	<p><u>Spezielle Prüfungs- und Studienordnung</u></p> <p>Die Hochschule hat lediglich eine allgemeine Prüfungsordnung für alle Bachelorstudiengänge der UE vorgelegt. Eine ergänzende Prüfungs- und Studienordnung mit speziellen Bestimmungen für den Studiengang <i>Digital Content Creation</i> (M.A.) liegt nicht vor.</p> <p>Die Hochschule legt eine rechtsgeprüfte, verabschiedete und veröffentlichte spezielle Prüfungs- und Studienordnung vor. Die Auflage ist bis zum 30.06.2024 zu erfüllen.</p> <p>(Quelle: StudAkkV § 8 Abs. 1)</p>	30.06.2024

Empfehlungen und Anmerkungen:

- **Lehr- und Lernformen**

Die Gutachter*innen empfehlen, den fachlichen Austausch der Studierenden miteinander durch Aspekte des kollaborativen Lernens (wie z. B. peer-to-peer Konzepte) zu fördern und in Form von Lehr- und Prüfungsformen zur Sicherung des Lernerfolgs zu institutionalisieren.

- **Personalqualifizierung - Sprachkenntnisse**

Die Gutachter*innen empfehlen, Sprachkompetenzen der eingesetzten Lehrenden (Englisch) noch stärker zu überprüfen (z. B. anhand internationaler Lehrerfortbildungen, Sprachzertifikate), um sich im internationalen Wettbewerb adäquat positionieren zu können. Weiterhin empfehlen die Gutachter*innen, die Hochschulkultur auf sprachliche Vielfalt auszurichten und auch in informellen Bereichen des Hochschullebens auf eine inklusive Sprache (Englisch) zu achten.

- **Personalqualifizierung - Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenzen**

Die Gutachter*innen empfehlen, bei der Auswahl des Lehrpersonals noch mehr auf Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenzen zu achten und entsprechende (außer- und innerhochschulische) Weiterbildungs- und Austauschformate für die Lehrenden in den Bereichen Pädagogik / Didaktik / implicit bias zu ermöglichen.

- **Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen**

Die Gutachter*innen empfehlen, sprachlich-kontextuelle Kompetenzen als Voraussetzung für die visuelle Kommunikation stärker in das Curriculum zu integrieren.

- **Gleichstellung**

Die Gutachter*innen empfehlen, den Aspekten Diskriminierung, implicit bias und Diversität an der Hochschule und im Studienprogramm systematisch mehr Raum zu geben (z. B. durch hochschulweite Initiativen, Auswahl des Lehrpersonals, Infrastruktur, (gelebte) Hochschulkultur, Modulnhalte).

5. Bewertung durch das Gutachterteam

Die Begehung des Art & Design Clusters fand am 15. Januar 2024 in einem Online-Format statt und muss in jeder Hinsicht als erfolgreich bewertet werden. Zuvor wurden den Gutachter*innen ausführliche schriftliche Dokumentationen und Materialien zur Verfügung gestellt, die u. a. allgemeine Informationen zur Regelstudienzeit, den Abschlussgraden und angestrebten Berufszielen darlegten, Aufbau und Inhalte der jeweiligen Studiengänge sowie ihrer Studienorganisation (e. g. Studienziele und fachliche Schwerpunkte) klar strukturiert vermittelten.

Die Darlegung der fachlichen und inhaltlichen Qualität der Studiengänge waren ohne Einschränkungen ersichtlich, überzeugend und knüpften in jeder Hinsicht an das Leitbild und das Ausbildungsprofil der University of Europe (UE) an. Die einschlägige Rolle und die Alleinstellung (USP), die hierbei in Zukunft der Campus Hamburg mit seinem Studiengangs-Angebot, als ein spezifisch auf das Hamburger Branchenumfeld ausgerichteter Hub für die Kreativbranche spielen wird, wurde glaubhaft nähergebracht und begeisterte. Die Studiengänge sind zeitgemäß, relevant und speziell für den Bedarf am Arbeitsmarkt ausgerichtet.

Mit den Studiengängen *Visual Communication* (B.A.), *Design & Management Studies* (B.A.), *Design Leadership* (M.A.) und *Digital Content Creation* (M.A.) stellt sich also die UE am Standort Hamburg neu auf und positioniert sich mit Relevanz und Voraussicht für die zukünftigen Entwicklungen im Bereich Design. Die entwickelten Curricula sind fundiert, einfallsreich und zukunftssträchtig, auf alle Anforderungen sowie Ziele abgestimmt. Es besteht kein Zweifel, dass die Inhalte und Kompetenzen mit der ausgebildeten Professorenschaft und dem weiteren avisierten Lehrkörper zu gegebener Zeit umfassend und fundiert zum Leben erweckt werden.

Begeisternd ist fürderhin die internationale Ausrichtung des Angebots. Nicht nur Englisch als Unterrichtssprache, die differenziert abgestimmten Unterrichtsinhalte, die zielführenden beruflichen Ausrichtungen der Studiengänge, Hamburg als kreativer kosmopolitischer Standort, sondern in erster Linie auch die Einbettung in das bereits etablierte und reichhaltige Netzwerk der weltweiten Partnerhochschulen und das internationale Campus-Netzwerk der U) machend das Angebot für eine internationale Studierendenschaft außergewöhnlich attraktiv und bieten den interkulturellen Erfahrungshorizont, der für die zukünftige Generation bei ihren beruflichen Werdegängen unabdingbar sein wird. Das räumliche Angebot und die Ausstattung des Campus sind vorbildlich. Neben den vorgesehenen Austauschsemestern bieten sich hier auch alle Potenziale für internationale hybride Lehrformate. Ferner sind das anwendungsorientierte Arbeiten, sowie die Orientierung an Design und Text, interdisziplinäres und partnerschaftliches Arbeiten positiv hervorzuheben.

Hinsichtlich der Unterrichtssprache sollte jedoch eine einheitliche Regelung gefunden werden, um einen etwaigen Niveauunterschied zwischen den Modulen zu vermeiden. Was die Inhalte angeht, könnte zukünftig die Entwicklung von Content im Format Text sowie das wissenschaftliche Schreiben noch mehr in den Fokus gerückt werden. Auch das kollaborative Arbeiten der Studierenden untereinander und zusätzliche Praxisarbeiten der Studierenden könnten gestärkt werden, um am Ende vielseitige und für zukunftsorientierte Branchen übergreifende Arbeiten zu produzieren. Auch wäre ein gemeinsamer standortübergreifender Studiengang (Hamburg, Potsdam, Dubai) denkbar, um die globale Kollaboration zu stärken.

Die eher visuelle Ausrichtung der Studiengänge *Visual Communication* (B.A.) und *Digital Content Creation* (M.A.), sowie die eher strategische Ausrichtung der Studiengänge *Design & Management Studies* (B.A.) und *Design Leadership* (M.A.) bilden eine breite Abdeckung der relevanten Qualifikationen für einen erfolgreichen Start der Studierenden ins Berufsleben.

Die einzelnen Module der Studiengänge umfassen eine gute Bandbreite über die Anforderungen des Arbeitsmarktes und bringen die Studierenden auf ein einheitliches Niveau. Wichtig ist hier insbesondere, den Kompetenzen Text, Content, Konzept noch mehr Gewicht zu geben. Eine weitere Empfehlung wäre, ein Mentoring-Programm aufzubauen, in dem sich Studierende gegenseitig je nach Kompetenzprofil coachen.

Kaum ein Thema ist in Zeiten allgewärtiger digitalisierter Kommunikation und aufkommender mächtiger KI-Tools anspruchsvoller, unberechenbarer und verantwortungsgeprägter, als die Erstellung von Inhalten für die digitalen Kommunikationskanäle. Dieses Thema stellt den fachlichen Schwerpunkt des Masterstudiengangs *Digital Content Creation* (M.A.) dar. Fachkompetenz, Methodenkompetenz, soziale und gesellschaftliche Verantwortung und Selbstwirksamkeit müssen in gleicher Weise geschult werden, um den Anforderungen und Imponderabilien der immer anspruchsvolleren Aufgaben gerecht zu werden. Auch hier zeigt das raffiniert durchdachte Curriculum hohes Feingefühl und lässt hoffen, dass die Absolventen die anstehenden Herausforderungen verantwortungsbewusst und inspirierend meistern werden.

5.1 Formale Kriterien für Studiengänge gemäß den gesetzlichen Vorgaben

5.1.1 Studienstruktur und Studiendauer		Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Anmerkungen
I.1	<u>Bachelor</u> : Als grundständiges Studium, das zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, schließt der Studiengang mit dem Bachelorgrad ab. (StudAkkV § 3 Abs. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
I.2	<u>Bachelor</u> : Der Studiengang hat eine Studiendauer von sechs, sieben oder acht Semestern. Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. (StudAkkV § 3 Abs. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
I.3	<u>Master</u> : Der Studiengang hat eine Studiendauer von zwei, drei oder vier Semestern. (StudAkkV § 3 Abs. 2)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
I.4	<u>Master, konsekutiv</u> : Die Gesamtstudiendauer für das konsekutive Studium mit Master-Abschluss beträgt fünf Jahre bzw. 10 Semester. (StudAkkV § 3 Abs. 2)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

5.1.2 Studiengangsprofile		Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Anmerkungen
I.5	<u>Bachelor und Master</u> : Der Studiengang beinhaltet eine Abschlussarbeit, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten. (StudAkkV § 4 Abs. 3)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
I.6	<u>Master</u> : Das Profil „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“, sofern ausgewiesen, kommt in der Ausgestaltung des Studiengangs eindeutig zum Ausdruck. (StudAkkV § 4 Abs. 1 i.V.m. MRVO, Begründung zu § 4 Abs. 1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

I.7	<u>Master</u> : Bei dem Studiengang ist festgelegt, dass er entweder konsekutiv oder weiterbildend ist. (StudAkkV § 4 Abs. 2)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
I.8	<u>Master, weiterbildend</u> : Der weiterbildende Masterstudiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit einem konsekutiven Masterstudiengang und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. (StudAkkV § 4 Abs. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

5.1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten		Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Anmerkungen
I.9	<u>Bachelor (künstlerische und sportwissenschaftliche Studiengänge)</u> : Für den Zugang zu künstlerischen bzw. sportwissenschaftlichen Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, kann als weitere Voraussetzung oder anstelle einer Qualifikation nach Abs 2 der Nachweis der künstlerischen Eignung, für den Zugang zu sportwissenschaftlichen Studiengängen die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, als weitere Voraussetzung der Nachweis der besonderen Eignung für das Sportstudium verlangt werden. Durch Satzung der Hochschule kann bestimmt werden, dass die entsprechende Eignung in einem besonderen Verfahren festgestellt wird. (BbgHG § 9 Abs. 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
I.10	<u>Master</u> : Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Die Hochschule kann durch Satzung weitere Voraussetzungen festlegen. (StudAkkV § 5 Abs. 1)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Zugangsvoraussetzungen in Form von Anforderungen am vorzulegenden Portfolio zur Eignungsprüfung sind in keiner Ordnung der Hochschule festgelegt. Auflage: Zur besseren Transparenz des Auswahlverfahrens muss die Hochschule die Regelungen zu den Zugangsvoraussetzungen in der Zugangsordnung (bspw. als Anlage) niederlegen.

I.11	<u>Master, weiterbildend:</u> Der weiterbildende Masterstudiengang setzt qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. (StudAkkV § 5 Abs. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
I.12	<u>Master, künstlerische od. besonders weiterbildend:</u> Der künstlerische oder besondere weiterbildende Masterstudiengang eröffnet beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern ohne ersten Hochschulabschluss den Zugang. Die Bewerberin oder der Bewerber weist dafür in einer Eingangsprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten nach, die einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen. (StudAkkV § 5 Abs. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
I.13	<u>Bachelor und Master (Joint-Degree):</u> Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen. (StudAkkV § 16 Abs. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

5.1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen		Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Anmerkungen
I.14	<u>Bachelor und Master:</u> In dem Studiengang wird ein einziger Grad, entweder der Bachelor- oder der Mastergrad, verliehen. (StudAkkV § 6 Abs. 1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
I.15	<u>Bachelor und Master (konsekutiv):</u> Der Bachelor- oder der konsekutive Master-Studiengang führt zu genau einem der hier genannten Abschlüsse: 1. Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen, 2. Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung, 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.), Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung, 4. Bachelor of Laws (LL.B.), Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften. (StudAkkV § 6 Abs. 2)			
I.16	<u>Master, weiterbildend:</u> Eine Abschlussbezeichnung, die von denjenigen in I.14 abweicht, begründet sich dadurch, dass es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt. (StudAkkV § 6 Abs. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
I.17	<u>Interdisziplinäre bzw. Kombinationsstudiengänge:</u> Die Abschlussbezeichnung richtet sich nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung in dem Studiengang überwiegt. (StudAkkV § 6 Abs. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
I.18	<u>Bachelor und Master:</u> Ein Diploma Supplement ist Bestandteil des Abschlusszeugnisses und gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen. (StudAkkV § 6 Abs. 4)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5.1.5 Modularisierung		Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Anmerkungen
I.19	<u>Bachelor und Master:</u> Der Studiengang ist in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. (StudAkkV § 7 Abs. 1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
I.20	<u>Bachelor und Master:</u> Module umfassen maximal einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern. (StudAkkV § 7 Abs. 1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

I.21	<p><u>Bachelor und Master:</u> Alle Module sind beschrieben. Die Beschreibung enthält jeweils:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, 2. Lehr- und Lernformen, 3. Voraussetzungen für die Teilnahme, 4. Verwendbarkeit des Moduls, 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung, 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls, 8. Arbeitsaufwand und 9. Dauer des Moduls. <p>(StudAkkV § 7 Abs. 2)</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
I.22	<p><u>Bachelor und Master:</u> Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Modul sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt.</p> <p>(StudAkkV § 7 Abs. 3)</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
I.23	<p><u>Bachelor und Master:</u> Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls wird dargestellt, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.</p> <p>(StudAkkV § 7 Abs. 3)</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
I.24	<p><u>Bachelor und Master:</u> Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist angegeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).</p> <p>(StudAkkV § 7 Abs. 3)</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

5.1.6 Leistungspunktesystem		Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Anmerkungen
I.25	<p><u>Bachelor und Master:</u> Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten (Leistungspunkte: LP) zugeordnet.</p> <p>(StudAkkV § 8 Abs. 1)</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

I.26	<u>Bachelor und Master:</u> Ein ECTS-LP entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. (StudAkkV § 8 Abs. 1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
I.27	<u>Bachelor und Master:</u> Für ein Modul werden ECTS-LP gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung (bzw. im Modulhandbuch) vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. (StudAkkV § 8 Abs. 1)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Hochschule hat lediglich eine allgemeine Prüfungsordnung für alle Masterstudiengänge der UE vorgelegt. Eine ergänzende Prüfungs- und Studienordnung mit speziellen Bestimmungen für den Studiengang <i>Digital Content Creation</i> (M.A.) liegt nicht vor. Auflage: Die Hochschule legt eine rechtsgeprüfte, verabschiedete und veröffentlichte spezielle Prüfungs- und Studienordnung vor.
I.28	<u>Bachelor:</u> Für das Erreichen des Bachelorabschlusses sind nicht weniger als 180 ECTS-LP erforderlich. (StudAkkV § 8 Abs. 1 i.V.m. MRVO, Begründung zu § 8 Abs. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
I.29	<u>Master:</u> Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-LP benötigt. (StudAkkV § 8 Abs. 1 i.V.m. MRVO, Begründung zu § 8 Abs. 2)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
I.30	<u>Bachelor:</u> Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-LP. (StudAkkV § 8 Abs. 3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
I.31	<u>Master:</u> Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 15 bis 30 ECTS-LP. (StudAkkV § 8 Abs. 3)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
I.32	<u>Bachelor und Master:</u> Werden für den Studiengang mehr als 60 ECTS-LP pro Studienjahr zugrunde gelegt, existieren besondere studienorganisatorische Maßnahmen z.B. in Bezug auf das Lernumfeld und die Betreuung, die Studienstruktur, die Studienplanung oder Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Pro Studienjahr werden unter diesen Voraussetzungen nicht mehr als 75 ECTS-LP vergeben. Die Arbeitsbelastung eines ECTS-LP ist in diesem Fall mit 30 Stunden bemessen. (StudAkkV § 8 Abs. 4)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

5.1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen		Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Anmerkungen
I.33	<u>Bachelor und Master:</u> Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. (StudAkkV § 9 Abs. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
I.34	<u>Bachelor und Master:</u> Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt. (StudAkkV § 9 Abs. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
I.35	<u>Bachelor und Master:</u> Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt. (StudAkkV § 9 Abs. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

5.1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme		Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Anmerkungen
I.36	<u>Bachelor und Master:</u> Der Studiengang wird gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen koordiniert und angeboten, führt zu einem gemeinsamen Abschluss und weist folgende Merkmale aus: 1. Integriertes Curriculum; 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent; 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit; 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen, sowie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

	5. eine gemeinsame Qualitätssicherung. (StudAkkV § 10 Abs. 1)				
I.37	<u>Bachelor und Master:</u> Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit der Lissabon-Konvention anerkannt. (StudAkkV § 10 Abs. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
I.38	<u>Bachelor und Master:</u> Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. (StudAkkV § 10 Abs. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Entscheidungsvorschlag der Stabsstelle Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement

Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Teil I)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums wird eine entsprechende Auflage vorgeschlagen

- **Auflage 1 - Zugangsvoraussetzungen**

Die Zugangsvoraussetzungen in Form von Anforderungen am vorzulegenden Portfolio zur Eignungsprüfung sind in keiner Ordnung der Hochschule festgelegt.

Zur besseren Transparenz des Auswahlverfahrens muss die Hochschule die Regelungen zu den Zugangsvoraussetzungen in der Zugangsordnung (bspw. als Anlage) niederlegen. Die Auflage ist bis zum 30.06.2024 zu erfüllen.

(Quelle: StudAkkV § 5 Abs. 1)

- **Auflage 2 - Spezielle Studien- und Prüfungsordnung**

Die Hochschule hat lediglich eine allgemeine Prüfungsordnung für alle Masterstudiengänge der UE vorgelegt. Eine ergänzende Prüfungs- und Studienordnung mit speziellen Bestimmungen für den Studiengang *Digital Content Creation (M.A.)* liegt nicht vor.

Die Hochschule legt eine rechtsgeprüfte, verabschiedete und veröffentlichte spezielle Prüfungs- und Studienordnung vor. Die Auflage ist bis zum 30.06.2024 zu erfüllen.

(Quelle: StudAkkV § 8 Abs. 1)

5.2 Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge gem. den rechtlichen Vorgaben

5.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau		Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Anmerkungen
II.1	<p><u>Bachelor und Master:</u> Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse tragen den Zielen von Hochschulbildung, nämlich der wissenschaftlichen bzw. der künstlerischen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung, nachvollziehbar Rechnung. (StudAkkV § 11 Abs. 1 i.V.m. Studienakkreditierungsstaatsvertrag Art. 2 Abs. 3 Nr. 1)</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
II.2	<p><u>Bachelor und Master:</u> Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen, so dass diese in der Lage sind, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten. (StudAkkV § 11 Abs. 1)</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
II.3	<p><u>Bachelor und Master:</u> Die fachlichen und wissenschaftlich bzw. künstlerischen Anforderungen umfassen folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), • Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), • Kommunikation und Kooperation sowie • wissenschaftliches bzw. künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität. <p>(StudAkkV § 11 Abs. 2)</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
II.4	<p><u>Bachelor und Master:</u> Die fachlichen und wissenschaftlich bzw. künstlerischen Anforderungen im Sinne des Kriteriums II.3 sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. (StudAkkV § 11 Abs. 2)</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
II.5	<p><u>Bachelor:</u> Der Studiengang dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

	Qualifikationen und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. (StudAkkV § 11 Abs. 3)				
II.6	<u>Master, konsekutiv</u> : Der Studiengang ist als vertiefender, verbreiternder, fachübergreifender oder fachlich anderer Studiengang ausgestaltet. (StudAkkV § 11 Abs. 3)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
II.7	<u>Master, weiterbildend</u> : Der Studiengang setzt qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss von in der Regel nicht weniger als einem Jahr voraus. (StudAkkV § 11 Abs. 3 i.V.m MRVO, Begründung zu § 11 Abs. 3, Satz 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
II.8	<u>Master, weiterbildend</u> : Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. (StudAkkV § 11 Abs. 3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
II.9	<u>Master, weiterbildend</u> : Der Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen ist dargelegt. (StudAkkV § 11 Abs. 3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

5.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung		Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Anmerkungen
II.10	<u>Bachelor und Master</u> : Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation (Zulassungsvoraussetzungen) und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. (StudAkkV § 12 Abs. 1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
II.11	<u>Bachelor und Master</u> : Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. (StudAkkV § 12 Abs. 1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
II.12	<u>Bachelor und Master</u> : Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie ggf. Praxisanteile. (StudAkkV § 12 Abs. 1)				
II.13	<u>Bachelor und Master:</u> Das Studiengangkonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. (StudAkkV § 12 Abs. 1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
II.14	<u>Bachelor und Master:</u> Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierenden-zentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. (StudAkkV § 12 Abs. 1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Empfehlung: Die Gutachter*innen empfehlen, den fachlichen Austausch der Studierenden miteinander durch Aspekte des kollaborativen Lernens (wie z. B. peer-to-peer Konzepte) zu fördern und in Form von Lehr- und Prüfungsformen zur Sicherung des Lernerfolgs zu institutionalisieren.
II.15	<u>Bachelor und Master:</u> Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. (StudAkkV § 12 Abs. 2)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
II.16	<u>Bachelor und Master:</u> Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der UE insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. (StudAkkV § 12 Abs. 2)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
II.17	<u>Bachelor und Master:</u> Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. (StudAkkV § 12 Abs. 2)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Empfehlung: Die Gutachter*innen empfehlen, Sprachkompetenzen der eingesetzten Lehrenden (Englisch) noch stärker zu überprüfen (z. B. anhand internationaler Lehrerfahrungen, Sprachzertifikate), um sich im internationalen Wettbewerb adäquat positionieren zu können. Weiterhin empfehlen die Gutachter*innen, die Hochschulkultur auf sprachliche Vielfalt auszurichten und auch in informellen Bereichen des Hochschullebens auf eine inklusive Sprache (Englisch) zu achten.

					<p>Empfehlung: Die Gutachter*innen empfehlen, bei der Auswahl des Lehrpersonals noch mehr auf Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenzen zu achten und entsprechende (außer- und innerhochschulische) Weiterbildungs- und Austauschformate für die Lehrenden in den Bereichen Pädagogik / Didaktik / implicit bias zu ermöglichen.</p>
II.18	<p><u>Bachelor und Master:</u> Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere hinsichtlich des nichtwissenschaftlichen Personals, der Raum- und Sachausstattung, einschließlich der IT-Infrastruktur und der Lehr- und Lernmittel). (StudAkkV § 12 Abs. 3)</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
II.19	<p><u>Bachelor und Master:</u> Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. (StudAkkV § 12 Abs. 4)</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
II.20	<p><u>Bachelor und Master:</u> Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-LP aufweisen sollen. (StudAkkV § 12 Abs. 5) 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
II.21	<p><u>Bachelor und Master mit bes. Profilanspruch:</u> Der Studiengang mit besonderem Profilanspruch (z.B. mit dem Merkmal international, dual, berufsbegleitend, online, berufsintegrierend, Teilzeit) weist ein in sich</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

	geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt. (StudAkkV § 12 Abs. 6 i.V.m. MRVO, Begründung zu § 12 Abs. 6)				
II.22	<u>Bachelor und Master (nur Joint-Degree):</u> Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. <u>(StudAkkV § 16 Abs. 1)</u>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

5.2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge		Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Anmerkungen
II.23	<u>Bachelor und Master:</u> Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. (StudAkkV § 13 Abs. 1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
II.24	<u>Bachelor und Master:</u> Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene. (StudAkkV § 13 Abs. 1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
II.25	<u>Bachelor und Master (nur Joint-Degree):</u> Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihre Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt. (StudAkkV § 16 Abs. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

5.2.4 Studienerfolg		Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Anmerkungen
II.26	<u>Bachelor und Master:</u> Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. (StudAkkV § 14)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

II.27	<u>Bachelor und Master:</u> Auf Grundlage des Monitorings werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. (StudAkkV § 14)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
II.28	<u>Bachelor und Master:</u> Die Maßnahmen zur Sicherung werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. (StudAkkV § 14)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
II.29	<u>Bachelor und Master:</u> Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. (StudAkkV § 14)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

5.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich		Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Anmerkungen
II.30	<u>Bachelor und Master:</u> Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. (StudAkkV § 15)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Empfehlung: Die Gutachter*innen empfehlen, den Aspekten Diskriminierung, implicit bias und Diversität an der Hochschule und im Studienprogramm systematisch mehr Raum zu geben (z. B. durch hochschulweite Initiativen, Auswahl des Lehrpersonals, Infrastruktur, (gelebte) Hochschulkultur, Modulinhalte).

5.2.6 Konzept des Qualitätsmanagementsystems		Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Anmerkungen
II.31	<u>Bachelor und Master:</u> Das Leitbild der Hochschule sowie das Ausbildungsprofil spiegeln sich in dem Curriculum wider. (StudAkkV § 17 Satz 1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

5.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen		Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Anmerkungen
II.32	<u>Bachelor und Master, Kooperation:</u> Für den in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durchgeführten Studiengang trägt die UE die Verantwortung für die Einhaltung der Qualitätskriterien gemäß diesem Prüfbericht. (StudAkkV § 19)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
II.33	<u>Bachelor und Master, Kooperation:</u> Als gradverleihende Hochschule delegiert die UE keine Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals an den Kooperationspartner. (StudAkkV § 19)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

5.2.8 Hochschulische Kooperationen		Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Anmerkungen
II.34	<u>Bachelor und Master, Kooperation mit Hochschule:</u> Bei dem in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführten Studiengang gewährleistet die gradverleihende Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. (StudAkkV § 20 Abs. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
II.35	<u>Bachelor und Master, Kooperation:</u> Art und Umfang der Kooperation mit einer anderen Hochschule sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert. (StudAkkV § 20 Abs. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Entscheidungsvorschlag des Gutachterteams

Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Prüfbericht (Teil II)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums wird eine entsprechende Auflage vorgeschlagen

-

5.3 Hochschuleigene Qualitätskriterien

Die Mindestanforderung für gestalterische Studiengänge ist die Erfüllung der Kriterien III.1 bis III.4 sowie des Kriteriums III.6.

Die Mindestanforderung für nicht-gestalterische Studiengänge ist die Erfüllung der Kriterien III.1 bis III.5.

		Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Anmerkungen
III.1	<u>Bachelor und Master:</u> Die Studierenden werden durch eine individuelle und inhaltlich zukunftsorientierte Kompetenzentwicklung für Tätigkeitsbereiche des digitalen Zeitalters qualifiziert. (Leitbild u. Ausbildungsprofil UE)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
III.2	<u>Bachelor und Master:</u> Das Curriculum berücksichtigt sowohl lokale wie auch globale Sichtweisen. (Leitbild u. Ausbildungsprofil UE)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
III.3	<u>Bachelor und Master:</u> Der Studiengang führt theoretische Anforderung und praktische Umsetzung zusammen. (Leitbild UE)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
III.4	<u>Bachelor und Master:</u> In dem Studiengang kommen moderne, dialogbetonte, interaktive Lehrkonzepte zum Einsatz. (Leitbild u. Ausbildungsprofil UE)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
III.5	<u>Bachelor und Master, nicht-gestalterisch:</u> Der Studiengang fördert unternehmerisches Denken und Handeln und hat den Anspruch, zukünftige Führungskräfte auszubilden. (Leitbild u. Ausbildungsprofil UE)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
III.6	<u>Bachelor und Master, gestalterisch:</u> Der Studiengang fördert gestalterisches Denken und Handeln und hat den Anspruch, GestalterInnen-Persönlichkeiten auszubilden. (Leitbild u. Ausbildungsprofil UE)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
III.7	<u>Bachelor und Master:</u> Der Studiengang fördert internationale Mobilität der Studierenden. (Leitbild UE)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
III.8	<u>Bachelor und Master:</u> Der Studiengang zieht einen Mehrwert aus der interdisziplinären Zusammenarbeit der gestalterischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereiche. (Leitbild u. Ausbildungsprofil UE)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Kommentare

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Entscheidungsvorschlag des Gutachterteams

Erfüllung der hochschuleigenen Qualitätskriterien gemäß Prüfbericht (Teil III)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums wird eine entsprechende Auflage vorgeschlagen

-